

I. Nachtrag **zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung vom 16.02.2005 folgenden I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.04.2005 in Kraft.